



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/238/2021
 Sachbearbeiter Volker Stemmermann

Vorlage		Datum: 13.04.2021 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
04.05.2021	Samtgemeindeausschuss <i>12</i>			
01.06.2021	Samtgemeinderat <i>3</i>			

Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Die Firma GKN wurde mit der Erstellung einer Feuerwehrgebührenkalkulation beauftragt. Ziel war die Aufstellung einer rechtssicheren Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung.

Durch die Kalkulation wird der Gebührentarif verschlankt, so dass lediglich der Personaleinsatz, die Fahrzeuge, getrennt nach Einsatzfahrzeugen und Löschfahrzeugen, sowie eventuelle eingesetzte Verbrauchsmaterialien aufgeführt werden müssen.

Die Höhe der Gebührensätze steigen im Vergleich zum bisherigen Gebührentarif erheblich an, liegen jedoch weiterhin im durchschnittlichen Bereich anderer Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme) und können durch die Kalkulation begründet werden. Bei Bedarf kann die erstellte Gebührenkalkulation der Firma GKN gerne zur Verfügung gestellt werden.

Den Feuerwehren im Bereich der Samtgemeinde Tarmstedt wurden bisher, gemäß Beschluss aus dem Jahre 1996, aus den eingenommenen Personalkosten von gebührenpflichtigen Einsätzen ein Anteil in Höhe von 75 % ausgezahlt. Eine

rechtliche Grundlage für die Auszahlung gibt es nicht.

Aufgrund der stark angestiegenen Gebührenhöhe von bisher 15,00 €/Stunde auf nunmehr 61,92 €/Stunde, sollte über die zukünftige Höhe der freiwilligen Ausschüttung des Personalkosteneinsatzes neu beraten werden.

Eine Nachfrage bei benachbarten Kommunen ergab, dass diese den Feuerwehren im Schnitt einen Betrag zwischen 20,00 und 25,00 €/Std auszahlen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird mit Wirkung zum 01.07.2021 beschlossen.

Den Feuerwehren wird aus den eingenommenen Personalkosten von gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätzen ab dem 01.07.2021 ein Anteil in Höhe von 20,00 €/Stunde pro Feuerwehrmann ausgezahlt.

Anlage(n)

Neufassung Gebührensatzung Feuerwehr 2021

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Tarmstedt wird durch Feuerwehersatzung vom 02.12.2009 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. für Einsätze nach Absatz 1,

- 1.1. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- 1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu

- werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
- durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarm),
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (2) Die Samtgemeinde Tarmstedt kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind. Dies gilt insbesondere für:
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:
1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
 5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern

6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 8. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.V. mit § 13 NVwKostG erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Gerätschaften.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde Tarmstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Gerätschaften entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtausgaben vom 03.12.2007 außer Kraft.

Tarmstedt, den 01.06.2021

Samtgemeinde Tarmstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Holle

Anlage: Gebührentarif

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr (je angefangene halbe Stunde)
1.	Personaleinsatz	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	30,96 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzfahrzeuge: Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzwagen (ELW) und vergleichbare Fahrzeuge	173,22 €
2.2	Löschfahrzeuge: Tanklöschfahrzeug (TLF), Löschgruppenfahrzeug (LF 8, HLF), Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W) und vergleichbare Fahrzeuge	255,42 €
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) werden zum Beschaffungspreis berechnet
3.2	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen, wird nach dem tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt
3.3	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt